

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen.

1. Gültigkeit

Unseren Bestellungen liegen unsere Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten/ Hersteller, sofern nicht anders vereinbart, sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auch die Entgegennahme der Lieferung / Leistung bedeutet keine stillschweigende Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten nur, wenn wir sie im Einzelfall auf Aufforderung hin ausdrücklich schriftlich anerkennen.

Bei unseren Bestellungen gilt nur der Text des Bestellformulars.

Mit der Bestellung werden alle vorherigen mündlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dieser Bestellung gegenstandslos.

Verträge über Lieferungen und Leistungen (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

2. Art und Umfang der Lieferung / Leistung

Die in unserer Bestellung und Abrufen gemachten Angaben über Qualität, Maße, Gewicht, Stückzahlen, Art, Umfang etc. der Lieferung / Leistung sind verbindlich und vom Auftragnehmer unbedingt einzuhalten. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

Konstruktionsbedingte Änderungen unsererseits bei noch nicht abgerufenen Lieferungen / Leistungen sind jederzeit zulässig, ohne daß dem Lieferanten/ Hersteller ein Rücktrittsrecht oder Anspruch auf Erfüllung bezüglich der ursprünglich bestellten Liefermengen/ Leistungen verbleibt.

Auch bei bereits erfolgten Abrufen können wir im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen an der Lieferung/ Leistung in Konstruktion und Ausführung verlangen.

Bei Änderungswünschen unsererseits sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Die in der Bestellung angegebenen Zeitspannen, für die der jeweilige Abruf von Lieferungen / Leistungen verbindlich in Qualität, Menge und Konstruktion ist, sind unbedingt zu erfüllen. Zur Abnahme nach Ablauf der angegebenen Zeitspanne sind wir nicht verpflichtet, ebenso sind wir zur Abnahme von nicht vorgesehenen Teil- oder Mehrlieferungen nicht verpflichtet.

3. Zahlungsbedingungen

Sollten keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sein, zahlen wir innerhalb von 15 Tagen mit 3 % Skonto oder am 30. des der rügelosen Abnahme folgenden Monats mit 2 % Skonto oder nach 90 Tagen netto.

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an unser Werk in Kastanienalle 3-5, 26524 Hage zu schicken. Alternativ bieten wir Ihnen die Möglichkeit des Papierlosen versands. E-Mailadresse: rechnung@we-kunststofftechnik.de. Die Angabe unserer **Bestell- / Abrufnummer, Kostenstelle, WE- Artikelnummer** und Ihrer **Lieferscheinnummer** ist **zwingend** erforderlich. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Wir dürfen die Forderungen des Auftragnehmers gegen Belastungsanzeigen oder Gutschriften aufrechnen.

4. Termine

Die von uns in den Einzelbestellungen oder im Lieferplan/Abruf angegebenen Liefer-/Leistungsstermine sind unbedingt einzuhalten. Für die Einhaltung des Termins gilt das Datum des rügelosen Wareneingangs bzw. der rügelosen Abnahme.

Bei Lieferungen/Leistungen nach einem vorgegebenen Lieferplan/ Abruf hat die Anlieferung bzw. Anfertigung gemäß Abruf aufgrund unseres Lieferplanes zu erfolgen. Fertigungen/Leistungen, die über den Rahmen des jeweiligen Abrufplanes hinausgehen, haben zu unterbleiben, damit eventuell erforderliche, von uns veranlasste konstruktionsbedingte Änderungen in der Fertigung des noch nicht bearbeiteten Vormaterials beim Auftragnehmer jederzeit möglich bleiben.

Sollten wir aufgrund von unvorhergesehenen, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen wie Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, Bedarfsrückgang wegen Abnahmeverringerung, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, etc. nicht in der Lage sein, die Abnahme/Übergabe der Lieferungen/Leistungen entsprechend dem Lieferplan durchzuführen, haben wir das Recht, den Lieferplan entsprechend abzuändern, ohne daß daraus dem Auftragnehmer ein Recht auf Entschädigung und Preiserhöhung erwächst.

5. Verzug

Überschreitet der Auftragnehmer den in unserer Bestellung/Lieferplan/Abruf festgesetzten Termin, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen der von uns zu setzenden Nachfrist ohne Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Verzuges zu fordern.

Sollten wir in der Bestellung Verzugsponalen vereinbart haben, so können wir diese fordern, auch wenn wir zunächst bei der verspäteten Übergabe/Abnahme sie nicht geltend gemacht haben sollten.

6. Qualitätsanforderungen, Gewährleistungsfrist, Dokumentation

Der Lieferant/Hersteller sichert zu, daß die von ihm gelieferten hergestellten Gegenstände aus bestem Material der geforderten Art, nach neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt sowie fabrikneu sind.

Er sichert zu, nur solche Lieferungen/Leistungen anzuliefern, die bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normengerechten sowie mängelfreien Ausführung der Bestellung entsprechen.

Ebenso müssen alle in den Lieferungen enthaltenen Stoffe der EU-Altautorichtlinie (2000/53/EG) entsprechen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm gelieferten Umfänge die Anforderungen der EU-Altautorichtlinie erfüllen. Er ist verpflichtet, mit dem IMDS – System zu arbeiten bzw. mindestens die Materialdatenblätter zur Verfügung zu stellen und den Erstmustern beizulegen.

Information zu IMDS unter www.mdsystem.com

Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern nicht anders vereinbart – 30 Monate ab Lieferung bzw. Gefahrenübergang.

Er übernimmt die Verpflichtung, bezüglich dieser zugesicherten Eigenschaften laufend Prozeß- und Endkontrollen durchzuführen, hierüber eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen und uns diese auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist dieser Dokumentation liegt bei 15 Jahren. Die Dokumentation ist uns bei Bedarf zugänglich zu machen.

Bei Bestellung von Material oder Teilen, die erstmalig geliefert werden, müssen vor der endgültigen Auslieferung/Anfertigung Ausfallmuster zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Erst bei schriftlicher Bestätigung darf die Fertigung aufgenommen werden.

Eventuelle Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV's) werden Vertrags-Bestandteil.

7. Gefahrübergang, Versand, Kosten

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Lieferung/Leistung geht bei Übergabe/Abnahme in unserem Werk auf uns über.

Bezüglich des Transports behalten wir uns vor, Versand-Weg und -Art sowie das Transportmittel, den Spediteur und die Verpackungsart vorab gesondert vorzuschreiben. Sofern nichts besonders vereinbart ist, sind die kostengünstigste Art und Umfang des Transportgutes sowie der Entfernung entsprechenden Versand- und Verpackungsarten zu wählen.

Sollten wir ausdrücklich „Ab-Werk“ Lieferungen vereinbart haben, oder Selbstabholer sein, geht die Gefahr nach Verladen und Verzurren in unseren Transportmitteln, resp. bei Transport durch den Spediteur nach Verladen und Verzurren in den Transportmitteln des Spediteurs auf uns über.

8. Mängelanzeige

Hinsichtlich der Ausübung der Rügepflicht gem. § 377 f. HGB wird die Frist für Mängelrügen auf sechs Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung ausgedehnt.

Sollten Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen sein, gelten diese.

Mängel, die erst während der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten, sind binnen 6 Wochen nach Auftritt zu rügen. Für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche verzichtet der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten ab Ablauf der Gewährleistungsfrist auf die Einrede der Verjährung. Bereits die Rüge unterbricht den Ablauf der Verjährungsfrist. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge bzw. der Verjährung.

Nimmt der Auftragnehmer die Gelegenheit zum Aussortieren / Nachbessern der fehlerhaften Ware oder Nachliefern fehlerfreier Ware nicht unverzüglich wahr, so kann der Auftraggeber insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Auftragnehmers zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Nachbesserung selbst vornehmen, oder durch Dritte ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

9. Gewährleistung, Abnahme

Wir behalten uns vor, die bei uns eingehenden Lieferungen / Leistungen einer Abnahmeprozedur zu unterziehen.

In diesem Abnahmeprozedere wird die Übereinstimmung des IST-Zustandes mit dem Soll-Zustand der Lieferung/Leistung überprüft.

Bei Maschinen und Anlagen werden die vereinbarten Tests zur Feststellung der Leistung und Einhaltung der vertragsrelevanten Eigenschaften gefahren.

Bei Abweichen von Soll und Ist werden wir dem Auftragnehmer zunächst eine kurze Frist zur Nachbesserung einräumen, danach die Tests wiederholen.

Sollte dann die entsprechenden Vorgaben nicht erreicht werden, werden wir entscheiden, ob wir eine weitere Nachbesserung zulassen, den Kaufpreis mindern, wandeln oder vom Vertrag zurücktreten.

Sollten einzelne Leistungsparameter pönalisiert sein, wird bei Nichterreichen dieser Parameter die Pönale auch fällig, wenn wir sie nicht direkt bei der fehlgeschlagenen Abnahme fordern.

Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung zunächst dem Auftragnehmer Gelegenheit zum Aussortieren, Nachliefern oder Nachbessern auf seine Kosten zu geben, es sei denn, dies ist für uns unzumutbar. Kann dies der Auftragnehmer nicht durchführen bzw. kommt er unserer Aufforderung nicht unverzüglich nach, können wir vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf sein Risiko und Kosten dem Auftragnehmer zurückschicken und uns anderweitig eindecken. Evtl. Mehrkosten trägt der Auftragnehmer. Auch können wir in dringenden Fällen die Nachbesserung selbst vornehmen oder in Abstimmung mit dem Lieferanten durch Dritte vornehmen lassen, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Wird die gleiche Lieferung/Leistung wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, auch für den nicht erbrachten Umfang der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

Wird ein Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung zur Mängelrüge erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so können wir - unabhängig von den vorstehenden Rechten – den Ersatz des Schadens des zusätzlichen Aufwands dann verlangen, wenn hierbei die Regeln von Treu und Glauben sowie die Schadensminderungspflicht angemessen berücksichtigt werden.

Wir stellen dem Auftragnehmer auf Verlangen die von ihm zu ersetzenden Teile auf seine Kosten und sein Risiko zur Verfügung. Die Gewährleistungspflicht entfällt bei unsachgemäßer Handhabung und bei normalem Verschleiß.

10. Produkthaftung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die an uns im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Produkthaftung gestellt werden. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer insoweit gegenüber uns ein, wie auch er unmittelbar haften würde. Im übrigen findet § 5 des Produkthaftungsgesetzes Anwendung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Produkt/Lieferung entsprechend den Anforderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu konstruieren, zu überwachen, entsprechende Instruktionen zu geben und uns im Falle der Gefahr eines Produktfehlers unverzüglich zu informieren, damit gemeinsam nach Schadensminderungs- bzw. Schadenverhütungsmöglichkeiten gesucht werden kann.

Für unsere Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferer/Hersteller, soweit er dazu rechtlich verpflichtet ist.

Wenn wir den Auftragnehmer im Rahmen der Produkthaftung in Anspruch nehmen wollen, werden wir ihn unverzüglich und umfassend informieren.

Der Auftragnehmer wird eine entsprechende Produkthaftpflicht-Versicherung vorhalten und diese auf Wunsch uns zur Einsichtnahme vorlegen.

11. Kündigung

Wir können einen Vertrag jederzeit kündigen. In einem solchen Fall ersetzen wir dem Auftragnehmer die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung entstandenen Kosten für die bereits fertig- oder halbfertig erstellten Dienstleistungen/Produkte. Die Abnahmeverpflichtung beträgt maximal 1 Monat für Fertigmateriale und 1 Monat für Halbfertigprodukte. Weitere Ansprüche entstehen nicht. Unsere Werkzeuge und Fertigungsmittel sind unverzüglich herauszugeben.

Dies gilt auch für Werkzeuge, Prüfmittel und Fertigungsmittel unserer Kunden, sofern diese entsprechende Forderungen stellen.

Die bereits erstellten Dienstleistungen oder Produkte sind uns auf Wunsch zum vereinbarten Preis oder angemessenen Teilen derselben herauszugeben.

12. Schutzrechte

Der Auftragnehmer sichert zu, daß der von ihm hergestellte/gelieferte Gegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen geltend machen, wird der Auftragnehmer uns davon freistellen. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern und findet weltweit Anwendung.

Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach unseren Zeichnungen, Modellen oder dem gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sollte der Auftragnehmer in einem solchen Fall eine Schutzrechts-Verletzung befürchten, wird er uns umgehend informieren.

13. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet auch für Fehler seiner Erfüllungsgehilfen und/oder Zulieferer wie für eigene Fehler. Ein Haftungsausschluß für Fahrlässigkeit jeder Art findet nicht statt.

Dies gilt auch für die Erfüllung von Nebenpflichten.

14. Geschäftsgeheimnis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit verbundenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und auch seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

15. Fertigungsmittel

Sämtliche Modelle, Muster, Zeichnungen, Formen oder Werkzeuge sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen. Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellt oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Teile dürfen nur an uns, niemals an Dritte geliefert oder diesen auch nur zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Teile und Einrichtungen für die Fabrikation usw., gleich welche Namen diese haben, die nach unseren Angaben oder unter unserer Mitwirkung von dem Auftragnehmer entwickelt werden, wenn die Abnahme mangelhaft ausgeführter Stücke verweigert wurde oder wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden.

Modelle und Vorrichtungen, Formen und Werkzeuge sind gegen zufälligen Untergang oder Verschlechterung zu versichern, sie sind ordnungsgemäß zu warten bzw. sachgerecht aufzubewahren. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Dies gilt auch für Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Modelle, die sich nicht im direkten Produktionseinsatz befinden.

Dokumenten-Nummer				
FBEK-003				Seite 3 von 6

Bei Änderungen zu Bestellungen erhält der Auftragnehmer unsere Änderungsbestellungen mit den neuesten Dokumentationsunterlagen.

Modelle, Muster, Zeichnungen und Normblätter bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung oder Änderung unserer Bestellung/Änderungsbestellung ohne Aufforderungen in brauchbarem Zustand für uns kostenfrei an uns zurückzuschicken.

16. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehaltsregelungen erkennen wir nicht an.

Sollten wir im Rahmen der Gewährleistung Lieferungen/Leistungen zurückweisen, die von uns bereits bezahlt oder angezahlt sind, bedeutet die Zurückweisung keine Aufgabe unserer Eigentumsposition an den zurückgewiesenen Lieferungen / Leistungen, bis sie durch entsprechenden Gegenwert ausgeglichen sind. Bei Bestellungen neuer Gegenstände räumt uns der Auftragnehmer ein Eigentumsrecht im Werte der von uns geleisteten Anzahlung an dem Material und/oder Bau- und Einzelteilen des von uns bestellten Gegenstands ein.

17. Lohnaufträge

Der Lieferant ist verpflichtet, von uns zur Verfügung gestelltes Material vor der Bearbeitung auf einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind.

Bei eventuellen Fehlern darf die Bearbeitung nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen. Schweigen gilt nicht als Genehmigung.

Für Lohnaufträge gelten diese gesamten Bedingungen entsprechend.

18. Abtretung

Es besteht ein Abtretungsverbot, d.h., der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus unserer Bestellung nicht an Dritte abtreten.

19. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die nichtige Bestimmung durch eine ihr in der Zielsetzung gleichkommende ersetzen.

20. Allgemeines

Die für Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von uns EDV-mäßig gespeichert.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Teile aus diesem Vertrag ist der Anlieferungsort des jeweiligen Werkes.

Zahlungen erfolgen von Hage aus.

Gerichtsstand ist für alle sich aus unserer Bestellung ergebenden Streitfälle das zuständige Gericht des Auftraggebers. Wir behalten uns vor, auch das für den Auftragnehmer zuständige Gericht anzurufen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Haager und das UN Kaufrechts.

22. Zusatzbedingungen

Ist für die Erfüllung des Liefer-/Leistungsvertrages die Erstellung von Werkzeugen/Formen erforderlich, gelten die beigelegten Zusatzbedingungen.

Gleiches gilt für Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV's) und PPM-Vereinbarungen. Sie werden Bestandteil des Vertrages.

23. Umwelt

Der Auftragnehmer achtet auf den Einsatz umweltgerechter Produkte und Fertigungsverfahren.

Von dem Auftragnehmer erwarten wir, dass er die Interessen unserer Kunden und der Gesetzgebung unterstützt, um die Belastungen für Mensch und Umwelt zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Von dem Lieferanten wird eine entsprechende Umsetzung des Umweltgedankens erwartet.

Stehen Geräte im besonderen Interesse, kann beim Lieferanten ein Umwelt - Audit notwendig werden.

Auf Anforderung ist ein EG-Sicherheitsdaten-Blatt für Materialien, Zukaufteile und Geräte zu erstellen.

Über Inhaltstoffe bei Zukaufteilen ist der Auftraggeber separat zu informieren (z. B. Angabe von Inhaltstoffen nach VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe).

Arbeitsschutz / Umweltschutz

Die Maschinen/Anlagen/Einrichtungen und sonstige Leistungen (z.B. Transport, Dienstleistungen, Montage, Reparaturen) müssen so ausgeführt werden, dass diese den auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils gültigen Gesetzen, Richtlinien und Rechtsvorschriften entsprechen.

Insbesondere hat der Auftragnehmer hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes auf die Einhaltung u. a. folgender Gesetze und Verordnungen besonders zu achten:

Dokumenten-Nummer				
FBEK-003				Seite 4 von 6

Gerätesicherheitsgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die in Rechtsverordnungen geforderte CE - Kennzeichnung, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen,

Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzverordnungen, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeits-medizinischen Regeln,

Chemikaliengesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die Gefahrstoffverordnung,

Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen und das Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz (Krw-/AbfG) und die dazu geltenden Rechtsverordnungen.

Des weiteren müssen Gesetze und gültige Verordnungen zum Thema **Gewässerschutz** und **Gefahrgut** berücksichtigt werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Verantwortung für den Umweltschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z.B. Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall) bei Errichtung und Aufrechterhaltung einer Baustelle. Der Auftragnehmer hat sich v o r Errichtung der Baustelle bei dem zuständigen Umweltschutzbeauftragten über die standortspezifischen behördlichen Auflagen zu informieren und ihm einen Ansprechpartner für die Belange des Umweltschutzes zu benennen.

Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Umweltschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht werden und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können. Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bauaufsicht oder seinem Umweltschutzbeauftragten jederzeit Baustellen -Begehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrollieren zu lassen.

Meldung von Umweltschadensereignissen

Der Auftragnehmer hat Umweltschadensereignisse unverzüglich dem Umweltschutzbeauftragten zu melden.

Auskünfte gegenüber Umweltschutzbehörden

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen der Umweltschutzbehörden, die den Umweltschutz bei der Durchführung der Arbeiten durch den Arbeitnehmer betreffen, zu beantworten und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu gewähren, sowie umweltrelevante Daten mitzuteilen.

Abfälle, umweltgefährdende Stoffe

In Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten

- sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen,
- sind Abfälle unter Beachtung des Abfallgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften zu entsorgen,
- ist nicht vermeidbarer Gebrauch von umweltgefährdenden Stoffen zu überwachen.

Die umweltgefährdenden Stoffe sind dem Umweltschutz-Beauftragten anzuzeigen.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Transport umweltgefährdender Stoffe müssen so geschaffen und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Bodens, der Luft und der Gewässer nicht eintritt.

X. Stoffverbote und Regelkonformität

1) Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen

a. der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV) beachtet,

b. der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr.1907/2006 veröffentlicht am 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend REACH Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung aller Stoffe gemäß SVHC-Liste erfolgt ist.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte inklusive deren Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß:

- der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
- dem Beschluss des Rates 2006/506/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
- der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.

c. des Abschnittes 1502 des Dodd-Frank-Acts einhält.

Alle Produkte des Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern finanziert oder gefördert werden, enthalten.

2) Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Etwaige Verstöße gegen die vorweg genannten Stoffverbote muss der Lieferant uns umgehend mitteilen.

3) Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide und radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an WE Kunststoff Technik GmbH gelieferten Produkten enthalten sein, so ist WE Kunststoff Technik GmbH schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer zu informieren und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes zu übersenden.

Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch WE Kunststoff Technik GmbH.

4) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-, ISO- und EN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

5) Der Lieferant ist verpflichtet, WE Kunststoff Technik GmbH von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen und Vorschriften durch den Lieferanten freizustellen, bzw. WE Kunststoff Technik GmbH für Schäden zu entschädigen, die WE Kunststoff Technik GmbH aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen, oder mit ihr zusammenhängen..